

Amtsblatt

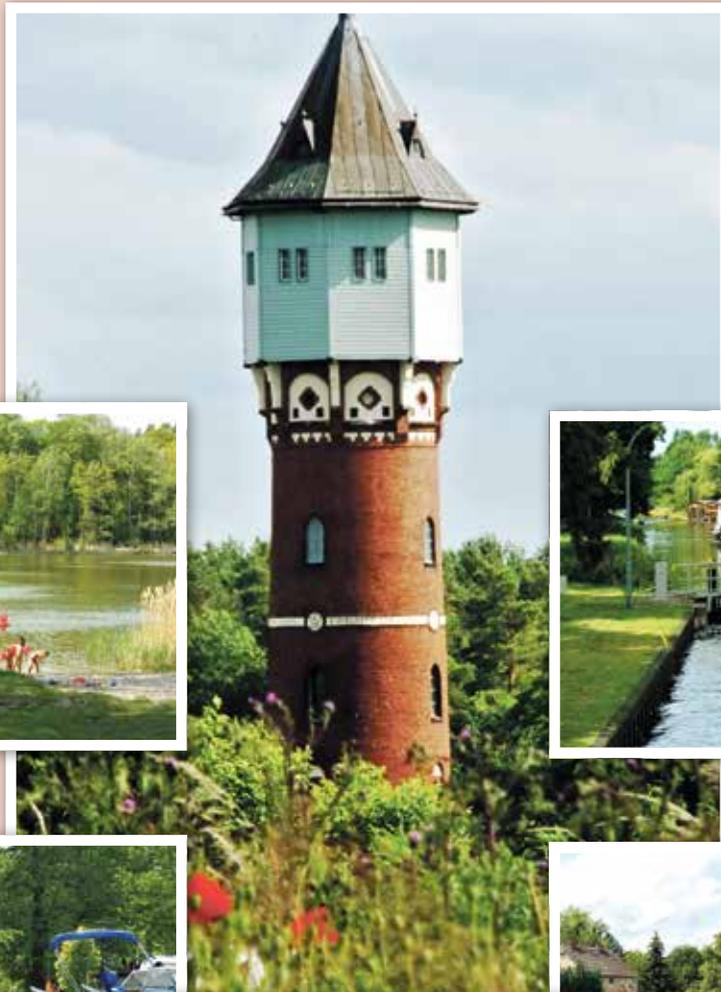
für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 3. August 2018

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

16. Jahrgang | Nummer 7 | Woche 31



Sommer in unserer Stadt

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt ZehdenickSeite 2
- Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt ZehdenickSeite 11

I. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 05.07.2018.....Seite 11
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 05.07.2018Seite 12

II. Öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen.....Seite 12
- Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters für den konsolidierten Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2014.....Seite 13
- Information – Standfestigkeitsprüfung von Grabsteinen am 10.09.2018Seite 13
- Information – Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 4. Sitzungszyklus 2018Seite 13

Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 [Nr.16], S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Zehdenick in ihrer Sitzung am 05.07.2018 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Friedhofszweck
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Geltungsbereich
- § 4 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Gewerbetreibende

III. Bestattungsvorschriften

- § 8 Allgemeines
- § 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 10 Ausheben der Gräber
- § 11 Ruhezeiten
- § 12 Umbettungen

IV. Grabstätten

- § 13 Allgemeines
- § 14 Erdreihengrabstätten
- § 15 Wahlgrabstätten
- § 16 Beisetzung von Aschen
- § 17 Urnengemeinschaftsanlagen
- § 18 Anonyme Urnengrabstätten
- § 19 Ehrengrabstätten

– Amtliche Bekanntmachungen –

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 21 Gestaltung der Grabmale
- § 22 Zustimmungserfordernis
- § 23 Standsicherheit der Grabmale
- § 24 Unterhaltung
- § 25 Entfernung

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- § 26 Allgemeines
- § 27 Vernachlässigung

VII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

- § 28 Benutzung der Friedhofshallen
- § 29 Trauerfeiern

VIII. Schlussvorschriften

- § 30 Alte Rechte
- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind nicht rechtsfähige öffentliche Bestattungseinrichtungen der Stadt Zehdenick.
- 2) Sie dienen der Bestattung aller Personen, die beim Ableben Einwohner der Stadt Zehdenick waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen, sowie tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.

Es besteht Benutzungspflicht.

Die Bestattung anderer Personen kann von der Stadt auf Antrag im Ausnahmefall zugelassen werden. Diese entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

- 3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

§ 2 Begriffsbestimmung

- 1) Eine Grabstätte ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstücks mit dem darunter liegendem Erdreich. Eine Grabstätte kann mehrere Gräber umfassen.
- 2) Ein Grab ist der Teil der Grabstätte, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche oder – als Urnengrab – der Asche dient.
- 3) Die Bestattung erfolgt in zwei Formen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen:
 - durch die Erdbestattung (Begräbnis)
 - durch die Feuerbestattung (Krematorium).

Die Erdbestattung ist beendet, wenn die Leiche in der Erde versenkt wurde.

Bei der Feuerbestattung ist zu unterscheiden zwischen der Einäscherung der Leiche und der Übergabe der in einer Urne verschlossenen Aschereste in die Erde. Diese Übergabe wird daher nicht als Bestattung bezeichnet, sondern als Beisetzung. Erst mit ihr ist die Feuerbestattung abgeschlossen.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Zehdenick gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Trauerhallen:

Kernstadt Zehdenick: Friedhof I – Friedhofstraße
Friedhof II – Liebenwalder Straße

und folgende Ortsteile:

Badingen, Burgwall, Kappe, Krewelin, Kurtschlag, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf, Zabelsdorf

Nachstehende Vorschriften berühren nicht das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.01.2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist.

Für den Ortsteil Kurtschlag finden nur die Regelungen für die Trauerhalle Anwendung.

§ 4 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder aufgehoben werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch die Aufhebung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.

Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- 2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Aufhebung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- 3) Die Stadt Zehdenick kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- 4) Die Stadt Zehdenick kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- 5) Wird ein Friedhof ganz oder teilweise vor Ablauf der Mindestruhezeit nach der letzten Bestattung aufgehoben, sind den Nutzungsberechtigten für die restliche Dauer der Nutzungsrechte entsprechende Rechte auf einem anderen Friedhofsteil oder einem anderen Friedhof einzuräumen. Die Verstorbenen sind in diesem Fall in die neuen Grabstätten umzubetten; durch die Umbettung, das Umsetzen der Grabmale und das Herrichten der neuen Grabstätten dürfen den Nutzungsberechtigten keine Kosten entstehen.

– Amtliche Bekanntmachungen –

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Die Stadt Zehdenick kann für die genannten Friedhöfe Öffnungszeiten festlegen.

Die Stadt kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- 2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- 3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere **nicht** gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
Auf Antrag ist das Befahren der Friedhofswegen von Privatpersonen möglich. Die Antragstellung hat bei der Stadt zu erfolgen.
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Trauerfeier bzw. einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen.
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - h) zu lärmern, zu spielen und Sport zu treiben,
 - i) Tiere / Hunde mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- 4) Totengedenkfeiern sind mindestens drei Werkzeuge vorher bei der Stadt zur Zustimmung zu beantragen.

Die Stadt Zehdenick kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 7 Gewerbetreibende

- 1) Alle Gewerbetreibenden (Steinmetze und Bestattungsinstitute) bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt, die erteilt wird, wenn der/die Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist.
- 2) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellen einer Bescheinigung die auf Verlangen dem verantwortlichen Personal der Stadt auf dem Friedhof vorzulegen ist. Die Zulassung ist alle 2 Jahre durch den/die Gewerbetreibende neu zu beantragen.
- 3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- 4) Unbeschadet § 6 Abs. 3 Buchst. c) dürfen gewerbliche Arbeiten auf Friedhöfen nur von 6.00 Uhr bis spätestens 19.00 Uhr durchgeführt werden.

Während der Durchführung von Totengedenkfeiern sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- 5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 6) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 2 bis 5 verstoßen, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- 1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt anzumelden, spätestens 48 Std. vor der Bestattung.

Das kann auch durch ein beauftragtes Bestattungsunternehmen erfolgen. Der schriftlichen Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Die Stadt setzt nach Absprache mit dem Anmelder Ort und Zeit der Bestattung fest.
- 4) Die Stadt Zehdenick legt für die in der Kernstadt Zehdenick gelegenen Friedhöfe folgende Bestattungstermine fest:
Montags, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag

- | | | |
|----|---------------------------------|---------------------------------|
| 1. | 10.00 Uhr | |
| 2. | 12.30 Uhr | |
| | Sommer | Winter |
| 3. | 15.00 Uhr (vom 01.04. – 31.10.) | 14.30 Uhr (vom 01.11. – 31.03.) |
| | Samstags | |
| | 1. 9.30 Uhr | |
| | 2. 11.30 Uhr | |
| | 3. 14.00 Uhr | |
- 5) In den Ortsteilen sind die Bestattungstermine in der Zeit von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr nach individueller Absprache mit der Stadt festzulegen.

An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.
 - 6.) Bestattungen von Verstorbenen muslimischen Glaubens mit muslimischen Bestattungsriten und Regeln sind auf den Friedhöfen der Stadt Zehdenick nicht statthaft.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 9 Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- 1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und Sargausstattung.
- 2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 3) Für die Urnenbeisetzung sind nur biologisch abbaubare Urnen zulässig.

§ 10 Ausheben der Gräber

- 1) Für das Ausheben und Schließen der Gräber sind die von der Stadt Zehdenick zugelassenen Bestattungsunternehmen verantwortlich.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt sein.
- 4) Der entnommene Erdboden, der beim Ausheben der Gräber entsteht, ist durch das Bestattungsunternehmen zu entsorgen.

§ 11 Ruhezeiten

Die Ruhezeiten auf allen Friedhöfen sind wie folgt festgelegt:

- Ruhezeit für Leichen: 25 Jahre
- Erdbestattete Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr: 20 Jahre

– Ruhezeiten für Aschen 15 Jahre

§ 12 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt Zehdenick. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
- 3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Umbettung ist durch die Stadt zu beaufsichtigen.
- 4) Das Ausheben und Schließen des Grabes für die Umbettung einer Urne wird von der Stadt Zehdenick oder einem von ihr berechtigten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die Umbettung von Erdbestatteten hat durch ein geeignetes Unternehmen, welches vom Nutzungsberechtigten beauftragt wurde, zu erfolgen. In der Zeit vom 1. April bis 30. September werden keine Leichen umgebettet. Bei extremen Witterungsbedingungen, wie Hitze, sind Leichenumbettungen nicht möglich.
- 5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
- 6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedürfen einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

IV. Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Zehdenick. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

Grabstättenart	Abmessungen (Außenmaß Breite × Länge)
Erdreihengrabstätten (Sarg)	1,20 m × 2,60 m
Erdkindergrabstätten (Sarg)	0,90 m × 1,50 m
Erdwahlgrabstätten (Sarg-Einzel)	1,40 m × 2,80 m
Erdwahlgrabstätten (Sarg-Doppel)	2,70 m × 2,80 m
Urnenwahlgrabstätten (klein bis 2 Urnen)	0,90 m × 0,90 m
Urnenwahlgrabstätten (groß bis 4 Urnen)	1,40 m × 0,90 m
Urnengemeinschaftsanlage	0,50 m × 0,50 m
Anonyme Urnengrabstätten	0,25 m × 0,25 m

Auf den Friedhöfen können Ausnahmen nach den ortsüblichen Grabstättengrößen durch die Stadt festgelegt werden.
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 4) Erhaltenswerte historische Grabstätten
 Es besteht die Möglichkeit der Übernahme von Patenschaften.
 Auf Antrag erwirbt der Pate die Grabanlage und verpflichtet sich, diese

zu pflegen und zu erhalten.

Sollte kein Pate gefunden werden, muss die Beräumung erfolgen; entweder durch den Nutzungsberechtigten oder wenn nicht mehr vorhanden durch die Stadt Zehdenick.

Durch einen Aufruf im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick werden die Bürger über die Möglichkeit von Patenschaften informiert.

Bei Bedarf wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- 1) Erdreihengrabstätten sind einstellige Gräber für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Liegefrist des zu Bestattenden abgegeben werden.
- 2) In jeder Erdreihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Grabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beizusetzen.
- 3) Das Abräumen von Erdreihengrabstätten oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der betreffenden Grabstätte bekannt gemacht.
- 4) Für ein Erdreihengrab wird ein einmaliges Verfügungsrecht für die Ruhezeit von 25 Jahren bei Erdbestattungen verliehen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist nicht möglich.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 15 Wahlgrabstätten

- 1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage in Absprache mit dem Erwerber bestimmt wird. Eine unbelegte Grabstätte ist innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb herzurichten (mindestens Setzen einer Umrandung). Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Auf Antrag ist eine Verkleinerung der Grabstätte bis auf ein Einzelerdwahlgrab möglich.
- 2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graburkunde.
- 3) Eine Grabstätte darf nur belegt werden, wenn die Dauer eines bestehenden Nutzungsrechts mindestens der Ruhefrist entspricht.
- 4) Nach Ablauf der Ruhezeit kann das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre verlängert werden. Eine erneute Verlängerung darüber hinaus ist möglich. In Schließungsgebieten sind Verlängerungen nicht zulässig. Ausnahmen sind im Einzelfall auf Antrag zu prüfen.
- 5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens entsprechend des § 10 Abs. 5 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst zum Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht gemäß § 10 Abs. 5 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes auf die Angehörigen über.
Wenn das Nutzungsrecht nicht innerhalb eines Jahres von einem Angehörigen des verstorbenen Nutzers in Anspruch genommen wird, legt die Stadt den Nutzungsberechtigten fest.
- 6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt Zehdenick.
- 7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Unter Vorlage der alten Graburkunde wird eine neue ausgestellt.
- 8) Abs. 4 gilt in den Fällen der Abs. 6 und 7 entsprechend.
- 9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 10) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Herrichtung und zur Pflege der Grabstätte.
- 11) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich ohne finanzielle Rückerstattung.

§ 16 Beisetzung von Aschen

- 1) Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten – kleine Urnenstelle: 2 Urnen
große Urnenstelle: 4 Urnen
 - b) Urnengemeinschaftsanlagen 1 Urne/pro Grabstätte
 - c) anonymen Urnengrabstätten

- 2) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte.
- 3) Eine Herausgabe der Urne mit Asche nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht zulässig.
- 4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlagen

- 1) Urnengemeinschaftsanlagen (UGA) sind einheitlich gestaltete Flächen innerhalb des Friedhofes. Die Urnen werden der Reihe nach beigesetzt. Die Kennzeichnung erfolgt durch einheitliche Platten, die in die Erde eingelassen und fachgerecht befestigt werden.

Größe, Material und Innschrift sind wie folgt vorgeschrieben:

Größe in cm: 40 × 40 × 5

Material: Granit

Innschrift: Name, Geburtsdatum, Sterbedatum (Tag/Monat/Jahr)

Die Beräumung der Grabstätten erfolgt durch die Stadt Zehdenick frühestens nach Ablauf der ordentlichen Ruhezeit von 15 Jahren. Eine Verlängerung der Nutzungszeit ist ausgeschlossen.

- 2) Die Pflege der UGA in der Kernstadt und den Ortsteilen obliegt der Stadt Zehdenick.

Ferner gilt speziell für die UGA auf dem Friedhof I in Zehdenick folgendes: Die Ablage von Blumen und Gegenständen aller Art auf den Urnenplatten und in den Zwischenräumen der Anlage ist nicht gestattet.

Für die Ablage von Blumen und Gestecken (kompostierbar) ist ausschließlich die zentral gelegene Rondellfläche vorgesehen.

In den Ortsteilen sind sofern vorhanden, nur die Ablageflächen zur Ablage von kompostierbaren Blumen und Gestecken zu nutzen.

- 3.) Grabstätten auf der UGA werden nur im Sterbefall vergeben. Ein Ankauf einer Grabstätte für eine spätere Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 18 Anonyme Urnengrabstätten

Anonyme Urnengrabstätten sind einheitlich gestaltete Flächen innerhalb des Friedhofes. Die Urnen werden der Reihe nach innerhalb dieser Fläche für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Die Pflege der Anlage obliegt ausschließlich der Stadt Zehdenick. Das Ablegen von kompostierbarem Grabschmuck ist nur auf den Ablageflächen vor der Grabstätte gestattet.

Die Möglichkeit zur anonymen Beisetzung besteht für alle Einwohner der Stadt Zehdenick und Ortsteile nur auf dem Friedhof I in der Friedhofstraße in Zehdenick.

§ 19 Ehrengabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt Zehdenick.

– Amtliche Bekanntmachungen –

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Gestaltung der Grabmale

Jedes Grabmal muss sich in die Umgebung harmonisch einfügen und mit der Würde des Friedhofes vereinbar sein. Das Material und die Inschrift müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Die Inschrift muss mindestens den Namen und den Vornamen sowie das Geburts- und Sterbejahr enthalten.

§ 22 Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede baulichen Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Zehdenick.

Die Zustimmung muss bereits vor Anfertigung oder Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten zu stellen.

Bei Reihengrabstätten ist die Grabzuweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten das Nutzungsrecht nachzuweisen.

- 2) Den Anträgen ist der Grabmalentwurf zweifach beizufügen unter Angabe aller sicherheitsrelevanten Materialkennwerten und Abmessungen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Zehdenick. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen drei Monaten nach Zustimmung errichtet worden ist.
- 4) Die Größe, Materialien und Farben der aufgestellten Grabmale und Einfassungen sind der Stadt Zehdenick schriftlich mitzuteilen.

Die Maße der Einfassungen sind den Allgemeinen Bestimmungen in § 13 Abs. 2 dieser Satzung der jeweiligen Grabart anzupassen. Abweichungen sind nur genehmigungsfähig, wenn die Lage und Umgebung der Grabstätte die vorgeschriebenen Maße nicht zulässt. Die Zustimmung der Stadt Zehdenick ist erforderlich.

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Sie müssen aus wetterbeständigen Werkstoffen hergestellt sein. Zu bevorzugen sind Materialien aus Natur- oder Kunststein.

Das Grabmal ist am Kopfende des Grabes aufzustellen oder auf das Grab zu legen.

Bei stehenden Grabmalen ist darauf zu achten, dass diese in einem angemessenen Verhältnis zur Grabgröße stehen.

Eine künstlerische Gestaltung von Grabmalen bedarf der Zustimmung der Stadt Zehdenick.

Die Veränderung oder Beseitigung künstlerischer oder historisch wertvoller Grabmale kann nur mit Zustimmung der Stadt Zehdenick erfolgen.

§ 23 Standsicherheit der Grabmale

- 1) Die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage hat nach der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) in der jeweils gültigen Fassung der Deutschen Naturstein Akademie e. V. zu erfolgen und ist so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können.

Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Als Grabmal wird die Umrandung sowie ein Grabstein oder eine Grabplatte angesehen.

- 2) Die Stadt kann überprüfen, ob die Mängel der Standsicherheit der Grabmale beseitigt wurden. Der Bürger hat die Mängelbeseitigung schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

§ 24 Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in einem guten und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabzuweisung, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Stadt Zehdenick auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt Zehdenick nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt Zehdenick berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Stadt Zehdenick ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 25 Entfernung

- 1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich der Fundamente sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts zu entfernen. Dazu bedarf es einen Antrag durch den Nutzungsberechtigten und einer schriftlichen Genehmigung der Stadt Zehdenick. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann für die Beräumung in Zehdenick, gegen Gebühr, auch die Stadt Zehdenick beauftragt werden. Hierzu sind die entsprechenden Anträge bis spätestens 20.03. bzw. 20.09. eines jeden Jahres bei der Friedhofsverwaltung einzureichen.
- 2) Die Fläche der Grabstätte ist planeben herzustellen und mit dunklem Oberboden bzw. Mutterboden aufzufüllen. Die Grabstätte ist schriftlich bei der Stadt abzumelden.
- 3) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Zehdenick.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- | | |
|--|---|
| <p>4) Alle gepflanzten Gehölze, die vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechtes nicht entfernt worden sind, gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Stadt Zehdenick über. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Werden die notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Stadt Zehdenick veranlasst.</p> | <p>5) Sofern Wahlgrabstätten von der Stadt Zehdenick abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.</p> <p>6) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.</p> |
|--|---|

VI. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 26 Allgemeines

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Die Art ihrer Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

- 2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

Es sind nur kleinwüchsige Pflanzen erlaubt die eine Endhöhe von max. 1,00 m nicht überschreiten!

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- 3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechtes.

Für die Rechtsnachfolge für das Nutzungsrecht bei Reihengräbern gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

- 4) Die Nutzungsberechtigten können die Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten selbst anlegen und pflegen oder Dritte beauftragen.
- 5) Reihengrabstätten sind binnen 3 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten binnen 3 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes würdig zu gestalten. Dazu ist mindestens eine Umrandung nach § 13 Abs. 2 entsprechend der Grabstättengröße zu setzen. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte abzuräumen.
- 6) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt Zehdenick.

- 7) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten sind vom Friedhof zu entfernen oder in den dafür zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- 8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht gestattet.

§ 27 Vernachlässigung

Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte (§ 26 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Stadt Zehdenick die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird der Aufforderung nicht gefolgt, können Reihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 8-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen hinzuweisen.

VII. Friedhofshallen und Trauerfeiern

§ 28 Benutzung der Friedhofshallen

Die Friedhofshallen dienen der Aufnahme von Särgen bzw. Urnen bis zur Bestattung.

Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt Zehdenick bzw. des Ortsvorstehers betreten werden. Die Aufnahme des Sarges oder der Urne kann frühestens am Vortag der Bestattung erfolgen.

§ 29 Trauerfeiern

- 1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofshalle, am Grabe oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

- 2) Die Trauerfeiern in der Friedhofshalle sollten nicht länger als 45 Minuten dauern.
- 3) Eine offene Aufbahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder wenn Bedenken wegen des Zustands des Leichnams bestehen.
- 4) Nachrufe und Aufschriften von Kranzschleifen dürfen keine Glaubensbekenntnisse verächtlichen Inhalts gegenüber anders denkenden Menschen oder politische Aufrufe enthalten.

– Amtliche Bekanntmachungen –

VIII. Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt Zehdenick bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Ruhezeit und das Nutzungsrecht nach den bisherigen Vorschriften.

§ 31 Haftung

- 1) Die Stadt Zehdenick haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder Naturgewalten entstehen.
- 2) Die Stadt Zehdenick ist berechtigt, im Falle von extremen Witterungsbedingungen die Durchführung von Beisetzungen kurzfristig zu untersagen, um Gefahren abzuwehren.
Für entstandene Kosten haftet die Stadt Zehdenick nicht.
- 3) Sonstiges Betreten der Friedhöfe (z. B. zu Grabpflegezwecken) bei extremen Witterungsbedingungen geschieht auf eigene Gefahr.
- 4) Im Übrigen haftet die Stadt Zehdenick nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 32 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Zehdenick und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält,
 2. entgegen § 6 Abs. 3
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen
 - b) sowie Fahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden, befährt,
 - c) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,
 - d) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - e) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - f) Druckschriften verteilt,
 - g) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - i) lärmt, spielt und Sport treibt,
 - j) Tiere – außer Blindenhunde – mitbringt,

3. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt Zehdenick durchführt,
 4. als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorheriger Erlaubnis tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeug und Materialien unzulässig lagert,
 5. die Gestaltungsvorschriften (Größe, Material, Innschrift) des § 17 Abs. 1 und § 21 missachtet,
 6. gegen die Festlegungen des § 17 Abs. 2 verstößt,
 7. entgegen § 22 Abs. 1 und 3 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 8. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 9. Grabmale entgegen § 24 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 10. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 25 Satz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 11. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 26 Abs. 5 nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 12. Grabstätten entgegen § 27 vernachlässigt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
Die Geldbuße beträgt mindestens fünf € und höchstens eintausend €.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung findet Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten

- 1) Diese Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Zehdenick vom 10.12.2009 außer Kraft.

Zehdenick, den 06.07.2018

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der zurzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) in der Fassung vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 05.07.2018 folgende Friedhofsgebührensatzung für städtische Friedhöfe der Stadt Zehdenick beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Stadt Zehdenick gelegenen Friedhöfe:

Kernstadt Zehdenick: Friedhof I – Friedhofstraße
Friedhof II – Liebenwalder Straße

und folgende Ortsteile: Badingen, Burgwall, Kappe, Krewelin, Kurtschlag*, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf, Zabelsdorf

* Für den Ortsteil Kurtschlag ist nur die Gebühr für die Trauerhallenbenutzung zutreffend.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Stadt Zehdenick erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Verzeichnis über die Benutzungs-, Verwaltungs- und sonstige Gebühren der städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist:
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

- 2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.
In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- 2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 3) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, abgelaufene Ruhefrist) oder das Nutzungsrecht entzogen, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

§ 5 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 06.07.2018

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Zehdenick vom 05.07.2018

Gebührenverzeichnis

I.	Gebühren für Grabstätten	Euro (€)
1.	Nutzungsrecht einer Kindergrabstätte (Sarg) für die Dauer von 20 Jahren	416,00
1.1	Verlängerung des Nutzungsrechts für weitere 5 Jahre	104,00
2.	Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte (Sarg-Einzel) für die Dauer von 25 Jahren	800,00
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für weitere 5 Jahre	160,00
3.	Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte (Sarg-Doppel) für die Dauer von 25 Jahren	1.222,00
3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für weitere 5 Jahre	244,00
3.2	Nutzungsrecht an jeder weiteren Erdwahlgrabstätte wie unter 2. für die Dauer von 25 Jahren	800,00
4.	Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte (Urne – klein) 1–2 Urnen für die Dauer von 15 Jahren	289,00
4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für weitere 5 Jahre	96,00
5.	Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte (Urne – groß) bis 4 Urnen für die Dauer von 15 Jahren	322,00
5.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für weitere 5 Jahre	107,00
6.	Überlassung einer Grabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof I für die Dauer von 15 Jahren	928,00
7.	Überlassung einer Grabstätte auf einer ausgewählten Urnengemeinschaftsanlage innerhalb der Grünflächen in den Ortsteilen, für die Dauer von 15 Jahren	397,00
8.	Bereitstellung einer anonymen Urnengrabstelle für die Dauer von 15 Jahren	514,00

II.	Sonstige Gebühren	Euro (€)
1.	Trauerhallenbenutzung	150,00
2.	Umbettungen von Urnen in der Kernstadt	
2.1	Ausbettung je Urne	26,00
2.2	Wiederbeisetzung je Urne	26,00
3.	Beräumungen in der Kernstadt	
3.1	Pauschale Beräumung Erdgrabstätten	212,00
3.2	Pauschale Beräumung für Urnengrabstellen	106,00
3.3	Pauschale Beräumung von Gräbern auf der Urnengemeinschaftsstelle	145,00
III.	Verwaltungsgebühren	
1.	Genehmigung zum Aufstellen oder zur baulichen Veränderung eines Grabmals oder einer Einfassung	21,00
2.	Genehmigung zur privaten Beräumung einer Grabstätte	21,00
3.	Genehmigung für ausführende Arbeiten von Gewerbetreibenden lt. Friedhofssatzung auf den Friedhofsanlagen	21,00

Bekanntmachung

In der Sitzung des Hauptausschusses am 05.07.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 035/18**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Ergebnishaushalt 2018 im Produktkonto 55300.522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – Herrichtung des Hauptweges Friedhof I, Zehdenick in Höhe von 35.000 €.

Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto: 36501.448701 – Periodenfremde Erstattung in Höhe von 35.000 €.

Beschluss-Nr.: 036/18**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Finanzhaushalt 2018 im Finanzkonto 54600.785200 – Auszahlungen für Tiefbaumaßnahmen Maßnahme: Parkplatz Liebenwalder Straße (Produktkonto 54600.096103) in Höhe von 39.100 €.

Die Deckung erfolgt aus dem Finanzkonto: 36500.785100 – Auszahlungen für Hochbaumaßnahmen – Neubau einer städtischen Kita (Produktkonto: 36500.096103) in Höhe von 39.100 €.

Beschluss-Nr.: 037/18**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Ergebnishaushalt 2018 im Produktkonto 55100.522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens – Öffentliche Grünflächen und Parkanlagen in Höhe von 33.295,28 €.

Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto: 11103.442100 – Erträge aus dem Verkauf von Vorräten in Höhe von 33.295,28 €

Zehdenick, den 06.07.2018

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

Bekanntmachung

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 05.07.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr.: 038/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Ernennung von Herrn Frank Lange mit Wirkung zum 01.07.2018 zum stellvertretenden Stadtwehrführer.

Die Ernennung wird für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit vorgenommen.

Beschluss-Nr.: 039/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Ernennung von Herrn Rainer Schröder mit Wirkung zum 01.07.2018 zum stellvertretenden Stadtwehrführer.

Die Ernennung wird für die Dauer von sechs Jahren unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit vorgenommen.

Beschluss-Nr.: 040/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Erweiterung der bestehenden 30 km/h Zone in der Zehdenicker Innenstadt von der Einmündung Herrenstraße bis zur Einmündung Schmelzstraße (Einbindung der Schmelzstraße).

Beschluss-Nr.: 041/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Friedhofssatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 042/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 043/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt, die sich auf dem neuen Festplatz der Stadt Zehdenick in der Philipp-Müller-Straße 35 befindliche sogenannte „Große Halle“ schrittweise zu einer bedarfsgerechten Freizeit- und Veranstaltungshalle zu entwickeln.

Der Ausbau dieser zu einer Stadthalle laut dwif-Studie wird verworfen.

Nach Bestätigung der Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahme im Rahmen des Förderprogramms „ASZ II“ durch das Land Brandenburg und Anarbeitung der Objektplanung nach HOAI, Leistungsphase 2 – Vorplanung, ist die Planung einschließlich der Kostenschätzung und der Betreiberlösung erneut vorzulegen.

Beschluss-Nr.: 044/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen.

Beschluss-Nr.: 045/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Entlastung des Bürgermeisters, Herrn Arno Dahlenburg, für den konsolidierten Gesamtabschluss 2014 nach § 83 Abs. 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).

Beschluss-Nr.: 046/18

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen den Bürgermeister der Stadt Zehdenick wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Unbekannt wird mangels Bestimmtheit zurückgewiesen.

Die Aufforderung zur Anzeige gegen bauausführende Firmen wird als unbegründet zurückgewiesen.

Zehdenick, den 06.07.2018

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Bekanntmachung über den geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen

Gemäß § 83 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 05.07.2018 den durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Oberhavel geprüften Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen beschlossen.

Der geprüfte Gesamtabschluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2014 mit seinen Anlagen liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

Zehdenick, den 06.07.2018

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –**Bekanntmachung über die Entlastung des Bürgermeisters
für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2014**

Gemäß § 83 Absatz 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 05.07.2018 beschlossen, dem Bürgermeister die Entlastung für den konsolidierten Gesamtabchluss der Stadt Zehdenick zum 31.12.2014 zu erteilen.

Zehdenick, den 06.07.2018

*Arno Dahlenburg
Bürgermeister*

Standfestigkeitsprüfung von Grabsteinen

Die Standfestigkeitsprüfung von Grabsteinen wird auf den städtischen Friedhöfen der Stadt Zehdenick (Friedhof I und Friedhof II) sowie in den Ortsteilen Badingen, Burgwall, Kappe, Krewelin, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wesendorf und Zabelsdorf

am 10. September 2018 durchgeführt.

Sollten Mängel festgestellt werden, so ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die Standfestigkeit wieder herzustellen.

Fachdienst Bürgerdienste

Information der Stadt Zehdenick**Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 4. Sitzungszyklus 2018**

21.08.2018 – Ausschuss für Bildung, Soziales, Kultur und Sport

22.08.2018 – Ausschuss für Bauen und Ordnung

23.08.2018 – Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Arbeit

13.09.2018 – Hauptausschuss

04.10.2018 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, der Homepage der Stadt Zehdenick (www.zehdenick.de) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 7.200 Exemplare – kostenlos verteilt